Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2129

Der Präsident des Bundesrates — Bonn, den 24. Februar 1956

A b s c h r i f t

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 154. Sitzung am 24. Februar 1956 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 2. Februar 1956 verabschiedeten

Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Nachtragshaushaltsgesetz 1955)
- Drucksachen 2051, 1880 -

einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß haushaltsrechtlichen Grundsätzen entsprechend neue Planstellen nur bei zwingenden Ausnahmen in einem Nachtragshaushalt ausgebracht werden sollten. Er hält damit an der in seinem Beschluß vom 11. November 1955 - Drucksache 1880 Anlage 2 - zum Ausdruck gebrachten Stellungnahme fest.

gez. von Hassel

Bonn, den 24. Februar 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 10. Februar 1956 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

von Hassel

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon: 3551